

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Ernst-Abbe-Hochschule Jena			
Ggf. Standort	Jena			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	E-Commerce			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 ECTS-Leistungspunkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2019/20			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 pro Semester / Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 5 MRVO): Die Hochschule weist in der entsprechenden Ordnung für die Studierenden transparent das zu erreichende Sprachniveau der englischen Sprache sowie das für ausländische Studierende erforderliche deutsche Sprachniveau und das Auswahlverfahren, welches zum Tragen kommt, sobald die Anzahl der Bewerber die geplante Zulassungszahl übersteigt, aus.

Auflage 2 (§ 6 MRVO): Die Hochschule vergibt an die Studierenden unabhängig von der Kohortengröße eine relative Note.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Zum Zeitpunkt der Begehung studieren auf dem Campus der Hochschule 4.611 Frauen und Männer in den Bachelor- und Masterstudiengängen der vier Ausbildungsfelder Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft, Sozialwissenschaften und Gesundheitswissenschaften.

Das Ziel des Studiengangs ist laut Angaben der Hochschule die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um digitale Wertschöpfungssysteme, digitale Wirtschafts- und Transformationsprozesse sowie internetbasierte Technologien identifizieren, verstehen, bewerten, gestalten und anwenden zu können. Der E-Commerce-Master-Absolvent¹ wird dabei mit strategischen Fragestellungen wie der Entwicklung/Weiterentwicklung der Vertriebs-/Beschaffungskanäle, der Auswahl und Gestaltung individualisierbarer Omni-Commerce-Plattformen sowie der Konzeption flexibler, hoch skalierbarer und kostenoptimaler IT-Infrastrukturen für die Transaktionsabwicklung vertraut sein. Außerdem wird er mit dem Erfassen und Auswerten individueller Customer Journey vertraut sein, und wird zusätzlich mit der interdisziplinären Entwicklung/Weiterentwicklung sowie Umsetzung neuer Geschäftsmodelle vertraut sein.

Die Absolventen des Masterstudiengangs E-Commerce werden laut Angaben der Hochschule durch die hohe Nachfrage ihrer beruflichen Qualifikation sehr gute Arbeitsmarktchancen haben. Die praxisorientierte Ausbildung soll die Studierenden befähigen, betriebswirtschaftlich-technische Fragestellungen und Probleme in allen Bereichen der digitalen Wirtschaft und insbesondere der Internetwirtschaft zu lösen. Als Arbeitgeber kommen sämtliche Wirtschaftsbranchen, insbesondere jedoch klassische Handelsunternehmen, IT-Beratungsunternehmen, Onlinehändler, IT-Systemhäuser sowie Unternehmensberatungen, infrage.

Die verschiedenen aktivierenden Methoden der Erwachsenenbildung (Vorlesungen, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Analyseaufgaben, Übungen, usw.) sollen jeweils situations- und veranstaltungsabhängig von den Dozenten eingesetzt werden. Fallstudien sowie studentische Projektarbeit mit ihrem problemorientierten bzw. forschungsgeleiteten Lehrkonzept werden bevorzugt als didaktisches Instrument eingesetzt.

Zielgruppen für den Studiengang sind unter anderem Absolventen des Bachelorstudiums aus Studiengängen wie E-Commerce, E-Business, Wirtschaftsinformatik, Handelsmanagement, Betriebswirtschaft mit fachspezifischem Schwerpunkt oder artverwandten Studiengängen, welche sich mit fachlich-technischen Aufgaben beschäftigen mit dem Ziel, als fach-, technisch-, führungs- und entscheidungskompetente Persönlichkeit Führungs- oder Expertenverantwortung zu übernehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Zielsetzung und das Konzept des Studiengangs ergeben nach Einschätzung des Gutachtergremiums ein stimmiges Bild. Er baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang E-Commerce (B.Sc.) auf und vermittelt den Studierenden vertiefende Studieninhalte. Es werden Inhalte vermittelt, welche die Absolventen dazu befähigen digitale Wertschöpfungssysteme, digitale Wirtschafts- und Transformationsprozesse sowie internetbasierte Technologien identifizieren, verstehen, bewerten, gestalten und anwenden zu können. Noch nicht transparent genug geregelt ist das zu erreichende Sprachniveau der englischen Sprache für alle Studierenden sowie das für ausländische Studierende erforderliche deutsche Sprachniveau, und das Auswahlverfahren. Darüber hinaus wird bei zu geringer Kohortengröße keine relative Note an die Studierenden vergeben. Bis zum Studienstart sind außerdem noch zwei nicht besetzte Professuren zu benennen. Das Gutachtergremium möchte zusammenfassend noch einmal darauf hinweisen, dass

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

das hohe Verhältnis von hauptamtliche Lehrenden, die bereits gewonnen werden konnten für den Studiengang, positiv hervorzuheben ist und die Ausstattung der Hochschule, im Besonderen der Labore, für die Studierenden eine gute Ausgangsbasis für ein erfolgreiches Studium bietet.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	22
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen dreisemestrigen, konsekutiven Masterstudien- gang, der in Vollzeit angeboten wird. Das Studium hat einen Umfang von 90 ECTS- Leistungspunkten. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt eineinhalb Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv. Er ist keinem Profil zugeordnet und beinhaltet anwendungsori- entierte sowie wissenschaftliche Inhalte. Die Studierenden sollen in der Lage sein, mit wissen- schaftlichen Methoden Probleme zu analysieren und erarbeitete Lösungen in der „Lebenspra- xis“ eines Unternehmens umzusetzen.

Der Masterstudiengang sieht eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vor. Gemäß § 24 (7) der Prüfungsordnung für den Studiengang E-Commerce beträgt die Bearbeitungszeit für die Mas- terarbeit im Regelfall fünf Monate. Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Inhaltlich soll die Masterarbeit darlegen, dass die Studierenden zu selbständiger wis- senschaftlicher Arbeit befähigt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Studienordnung für den Masterstudiengang E- Commerce (M.Sc.) unter § 3 beschrieben. Für die Aufnahme des Studiums ist ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als mindestens gleichwertig aner- kannter akademischer Grad einer Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten in einem der folgenden Studiengänge Voraussetzung: E-Commerce, E-Business, Wirtschaftsin- formatik, Handelsmanagement, Betriebswirtschaft mit fachspezifischem Schwerpunkt oder art- verwandte Studiengänge. Die Gesamtnote des Abschlusses soll laut Angabe der Hochschule mindestens „gut“ betragen. Sollte der vorherige erworbene fachspezifische Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen worden sein, kann von der Mög- lichkeit eines Praktikums, einer Projektarbeit im wissenschaftlichen oder im praktischen Bereich oder eines Sonderstudienplans zum Erwerb noch fehlender Leistungspunkte Gebrauch ge- macht werden. Für die Aufnahme des Studiums ist außerdem ein Nachweis hinreichender Kenntnisse der englischen Sprache und für ausländische Studierende hinreichender Kenntnisse

der deutschen Sprache erforderlich. Für beide Sprachen wird in der Studienordnung kein genaues erforderliches Sprachniveau transparent angegeben. Sollte die Bewerberanzahl die geplante Zulassungsanzahl übersteigen, gibt die Hochschule an, dass ein Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Die Verfahrensmodalitäten liegen laut § 3 (4) der Studienordnung beim Fachbereichsrat, werden allerdings nicht weiter erläutert.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme angekündigt, dass sie die vorgeschlagene Auflage in der Endfassung ihrer Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigen möchte. Sie hat jedoch keine angepasste Studien- und Prüfungsordnung nachgereicht. Die Geschäftsstelle der FIBAA empfiehlt daher weiterhin die Auflage.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Hochschule gibt in der Studienordnung keine transparenten Angaben zu den Punkten: Sprachniveau für die englische und deutsche Sprache bzw. Auswahlverfahren bei mehr Studienbewerbern als zu vergebenden Studienplätzen. Für Studienbewerber muss transparent erkennbar sein, wonach in einem eventuellen Auswahlverfahren über die Zulassung entschieden wird

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: Die Hochschule weist in der entsprechenden Ordnung für die Studierenden transparent das zu erreichende Sprachniveau der englischen Sprache sowie das für ausländische Studierende erforderliche deutsche Sprachniveau und das Auswahlverfahren, welches zum Tragen kommt, sobald die Anzahl der Bewerber die geplante Zulassungszahl übersteigt, aus.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang schließt mit dem akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) ab und wird den Studierenden aufgrund des wissenschaftlich und methodisch orientierten Curriculums mit Inhalten in den Bereichen Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik, bzw. Informatik verliehen. Der konsekutive Masterstudiengang soll Bachelorabsolventen mit betriebswirtschaftlicher, wirtschaftsinformatik-orientierter bzw. technisch-orientierter Vorbildung die Möglichkeit eröffnen, sich in Form eines dreisemestrigen Vollzeitstudiums weiterzubilden und dahingehend zu qualifizieren, dass sie den anspruchsvollen Aufgaben in Führungs- und Expertenpositionen in Unternehmen der Internetwirtschaft und insbesondere im E-Commerce gerecht werden.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Unter § 27 (7) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang E-Commerce (M.Sc.) heißt es bezüglich zur relativen Note, dass für die Benotung der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen die Grundsätze der ECTS Graduierung anzuwenden seien. Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS Grade nach dem relativen System anzugeben. Die Studierenden erhalten daher nicht immer eine relative Note.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme angekündigt, dass sie die vorgeschlagene Auflage in der Endfassung ihrer Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigen möchte. Sie hat jedoch keine angepasste Studien- und Prüfungsordnung nachgereicht. Die Geschäftsstelle der FIBAA empfiehlt daher weiterhin die Auflage.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Hochschule gibt erst eine relative Note ab einer Kohortengröße von mindestens 50 Studierenden. Da der Masterstudiengang mit 20 Studierenden starten soll, gäbe es hier für die Studierenden keine relative Note.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor: Die Hochschule vergibt an die Studierenden unabhängig von der Kohortengröße eine relative Note.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 90 ECTS-Leistungspunkte. Die Arbeitsbelastung ist in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang E-Commerce (M.Sc.) unter § 4 (1) mit 30 Stunden je ECTS-Leistungspunkt festgelegt. Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist in der Studienordnung unter § 3 (1) angegeben, dass für die Aufnahme des Studiums ein Abschluss in einem Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder ein als mindestens gleichwertig anerkannter akademischer Grad einer Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten Voraussetzung ist, sodass mit Abschluss des konsekutiven Studiengangs E-Commerce (M.Sc.) die Studierenden 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Wurde ein fachspezifischer Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten erworben, kann von der Möglichkeit eines Praktikums, einer Projektarbeit im wissenschaftlichen oder im praktischen Bereich oder eines Sonderstudienplans zum Erwerb noch fehlender Leistungspunkte Gebrauch gemacht werden.

Der Bearbeitungsaufwand für die Masterarbeit beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von fünf Monaten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Nicht einschlägig

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die inhaltliche Ausgestaltung des konsekutiven, wissenschaftlich orientierten Masterstudiengangs E-Commerce mit dem Abschluss in Master of Science (M.Sc.) orientiert sich laut Aussage der Hochschule an dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der Kultusminister-Konferenz sowie dem kompatiblen bereichsübergreifenden Deutschen Qualifikationsrahmen.

Das Ziel des Studiengangs ist nach Angabe der Hochschule die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um digitale Wertschöpfungssysteme, digitale Wirtschafts- und Transformationsprozesse sowie internetbasierte Technologien identifizieren, verstehen, bewerten, gestalten und anwenden zu können. Der E-Commerce-Master-Absolvent soll dabei nicht nur mit strategischen Fragestellungen wie der Entwicklung/Weiterentwicklung der Vertriebs-/Beschaffungskanäle, der Auswahl und Gestaltung individualisierbarer Omni-Commerce-Plattformen sowie der Konzeption flexibler, hoch skalierbarer und kostenoptimaler IT-Infrastrukturen für die Transaktionsabwicklung aber auch mit dem Erfassen und Auswerten individueller Customer Journey vertraut sein, sondern vielmehr auch mit der interdisziplinären Entwicklung/Weiterentwicklung sowie Umsetzung neuer Geschäftsmodelle vertraut sein. Teamarbeit und eigenverantwortliches Handeln in flachen Entscheidungsstrukturen sind hier nach Angabe der Hochschule entscheidend. Hierzu nutzen sie Instrumente des Internet Marketings sowie des Customer Experience Engineering und Management, um höhere Sichtbarkeit der Shop-Produkte und personalisierte und intuitive Einkaufsprozesse im Internet gegenüber Konkurrenten sowie die Akquisition von Neukunden und Kooperationspartnern erreichen zu können. Ansätze zur Bewertung und Gestaltung komplexer Software-Architekturen und -Plattformen sollen den Absolventen bei der Auswahl und Einführung moderner Commerce-Plattformen helfen. Analytische Kompetenzen wenden sie an, um mittels Web- und Kundenanalysen Erkenntnisse zur Verbesserung der Customer-Journey im Commerce-System zu gewinnen und damit eine Steigerung der Conversion-Rate zu erzielen. Um die Absolventen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen, implementiert die Hochschule neben Projektarbeiten, Fallstudien und eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit in ihr Curriculum. Hinsichtlich der Persönlichkeitsbildung gibt die Hochschule an, dass Module wie „Beratungs- und Produktmanagement“, „Customer Experience Engineering und Management“ oder „Digitale Geschäftsmodelle“ eben diese fördern soll. Hier sollen die Studierenden lernen, Veränderungsprozesse beratend zu vermitteln und ihre sozialen Kompetenzen zu stärken, sich in die Perspektive ihrer Kunden zu versetzen und selbstreflektiert ihre eigenen Gedanken zu verschriftlichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernziele sind dem Gutachtergremium im Rahmen der Begehung und während der unterschiedlichen Gesprächsrunden nachvollziehbar dargelegt worden, genauso sind sie in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch verankert und aus-

gewiesen. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und tragen den angestrebten Lernergebnissen (Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um digitale Wertschöpfungssysteme, digitale Wirtschafts- und Transformationsprozesse sowie internetbasierte Technologien identifizieren, verstehen, bewerten, gestalten und anwenden zu können) und den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu in die Lage versetzt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Master-Niveau anzuwenden. Sie werden entsprechend während ihres Studiums vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Master-Thesis umzusetzen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse entsprechen laut Gutachtergremium vom Niveau her einem Masterstudiengang im Bereich E-Commerce und können durch die geplanten Lehrformen vermittelt werden.

Hinsichtlich der Persönlichkeitsbildung möchte das Gutachtergremium anmerken, dass es im Rahmen der Begehung und durch die Sichtung der Modulinhalte den Eindruck erhalten hat, dass die kritische Reflektion ausgeprägter sein könnte, um das Gefühl der sozialen Verantwortung bei den Studierenden mehr zu fördern. Kleingruppenarbeit, so wie sie angewendet werden soll, ist gut für das Auseinandersetzen mit Kommilitonen und zum Verbessern von Präsentationstechniken und zur Weiterentwicklung, aber das Hinausschauen über die eigene Fachdisziplin könnte nach Ansicht des Gutachtergremiums stärker forciert werden. Hier empfehlen sich beispielsweise Tutorials, die dazu anleiten können, dass sich die Studierenden eigenständig mit den zu vermittelnden Inhalten und verwandten Themengebieten auseinandersetzen. Projekte können entsprechend ausgewählt werden, um das Thema der zivilgesellschaftlichen Verantwortung und auch ethische Fragen darin zu integrieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachtergremium möchte die Hochschule dazu anregen im Curriculum Inhalte zu verankern, welche die Studierenden dazu anregen über die eigene Fachdisziplin hinauszuschauen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Curriculum ist wie folgt zusammengesetzt:

Curriculumsübersicht: M.Sc. E-Commerce										FIBAA
3-semesteriger Studiengang										
1. Semester										
Modul Nr.	Modul	Credit Points in			Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote in %	
		1.	2.	3.	Stunden Präsenz-studium	Stunden Selbst- studium				
MEC-M01	Handelsmanagement	6			60	120			6,67	
MEC-M01-L01	Handel und Distribution				30	60	S	Klausur (90 Min)		
MEC-M01-L01	Multi-Channel-Management				30	60	S			
MEC-M02	Digitale Geschäftsmodelle	6			90	90			6,67	
MEC-M02-L01	Geschäftsmodelle, Transformation und Entrepreneurship				60	30	S	Alternative Prüfungsleistung (AP), bestehend aus Referat-/Studienarbeit (50%) und Seminararbeit (50%)		
MEC-M02-L02	E-Commerce Seminar				30	60	S			
MEC-M03	Internet Marketing	6			60	120			6,67	
MEC-M03-L01	Internet Marketing				30	60	V	Klausur (90 Min)		
MEC-M03-L02	Internet Marketing				30	60	U			
MEC-M04	Customer Experience Engineering u. Management	6			90	90			6,67	
MEC-M04-L01	Customer Experience				30	30	V	Alternative Prüfungsleistung (AP), bestehend aus Studien-/Seminararbeit/Testat (50%) und Projektarbeit (50%)		
MEC-M04-L02	User Experience Design and Analytics				30	30	U			
MEC-M04-L03	Usability and Interaction Engineering				30	30	F			
MEC-M05	Beratungs- u. Produktmanagement	6			60	120			6,67	
MEC-M05-L01	Beratungsmanagement				30	60	S	Klausur (120 Min)		
MEC-M05-L02	Produktmanagement				30	60	S			
2. Semester										
MEC-M06	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce		6		60	120			6,67	
MEC-M06-L01	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce				30	60	S	Alternative Prüfungsleistung (AP), bestehend aus Referat-/Studienarbeit/Testat (50%) und Projektarbeit (50%)		
MEC-M06-L02	Prozesse, Architekturen u. Systeme im Commerce				30	60	P			
MEC-M07	Omni-Commerce Forschungsprojekt		6		90	90			6,67	
MEC-M07-L01	Einführung Forschungsprojekt				30	60	S	Projektarbeit		
MEC-M07-L02	Omni-Commerce Projekt				60	30	P			
MEC-M08	Data Analytics		6		60	120			6,67	
MEC-M08-L01	Data Analytics				30	60	V	Klausur (90 Min)		
MEC-M08-L02	Data Analytics				30	60	U			
MEC-M09	IT-Governance und IT-Infrastrukturen		6		90	90			6,67	
MEC-M09-L01	IT-Governance				30	30	S	Klausur (120 Min) und Studienleistung in Übung		
MEC-M09-L02	Planung u. Betrieb komplexer IT-Infrastrukturen				30	30	V			
MEC-M09-L03	Planung u. Betrieb komplexer IT-Infrastrukturen				30	30	U			
MEC-M10	Wahlpflichtfächer (1 oder mehrere WPF)		6		60	120		entsprechend der Modulbeschreibung	6,67	
3. Semester										
MEC-M11	Master-Thesis			30		900			33,3	
Summe		30	30	30	720	1980			100,00%	
V:	Vorlesung									
S:	Seminar									
Ü:	Übung									
MEC	Master E-Commerce									
Mxx	Modul									
Lxx	Lehrveranstaltung									

Das Masterstudium bildet nach Angaben der Hochschule auf wissenschaftlicher und praxisorientierter Grundlage mit dem Ziel aus, technisch-ökonomische Handlungskompetenz in betriebswirtschaftlichen bzw. wirtschaftsinformatikorientierten Berufsfeldern in Wirtschaft und Verwaltung zu vermitteln, in denen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Die Möglichkeit zu praxisnaher, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung soll den Studierenden die zentralen Grundlagen-, Fach- und Integrationskompetenzen vermitteln, die zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln in einem gesellschaftlichen Kontext befähigen sollen.

Das Curriculum des Studiengangs umfasst jeweils fünf Module in den ersten zwei Fachsemestern, wovon ein Wahlpflichtmodul zur weiteren Spezialisierung bzw. Interessenförderung bereitsteht. Das dritte Fachsemester steht den Studierenden zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung.

Dem Berufsbild folgend vermittelt die Hochschule nach eigenen Angaben Fach- und Methodenkompetenz, um das interdisziplinäre Analysieren und Lösen komplexer Aufgabenstellungen zu ermöglichen. Die Absolventen sollen moderne Informations- und Kommunikationstechniken sowie Analysetechniken anwenden können, moderne Softwaresysteme auf ihren Nutzen evaluieren und die Potentiale sozialer Netzwerke erschließen können. Sie sollen in der Lage sein, E-Commerce-Projekte hoher Komplexität selbstständig zu planen und im Team umzusetzen. Dabei sollen sie es verstehen, Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit ins richtige Verhältnis zu setzen. Teamarbeit, wissenschaftlicher Meinungsstreit, die Präsentation eigener Ergebnisse dem Kunden gegenüber und die forschungsorientierte Projektarbeit sollen den Horizont der

Studierenden erweitern und nicht nur ihre Sozialkompetenz stärken, sondern auch ihre Managementkompetenzen fördern. Die erworbenen Kompetenzen im Beratungs- und Produktmanagement fördern nach Angabe der Hochschule nicht nur eine erfolgreiche IT-Projektumsetzung, sondern führen zu einem anwendungsorientierten Verständnis über Entwicklungsprozesse von E-Commerce-Softwareprodukten. Die E-Commerce-Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, Installation, Anpassungen bzw. Konfiguration von E-Commerce-Softwaresystemen durchzuführen. Hinsichtlich der hierzu angewendeten Lehrmethoden gibt die Hochschule an, dass die verschiedenen aktivierenden Methoden der Erwachsenenbildung (Vorlesungen, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Analyseaufgaben, Übungen und andere Formen) jeweils situations- und veranstaltungsabhängig von den Dozenten eingesetzt werden. Fallstudien sowie studentische Projektarbeit mit ihrem problemorientierten bzw. forschungsgeleiteten Lehrkonzept werden bevorzugt als didaktisches Instrument eingesetzt. Eine besondere Stärke des E-Commerce-Studiengangs ist laut der Hochschule der frühe persönliche Kontakt der Studierenden zu vielen Partnern aus der Internetwirtschaft. Die Studierenden arbeiten gemeinsam mit Praktikern in studentischen Projekten zusammen. Dabei sollen sie Prozesse und Technologieeinsatz im Unternehmensalltag sowie potentielle Arbeitgeber kennenlernen.

Diesen Ausbildungszielen entsprechend besteht der Masterstudiengang E-Commerce nach Angaben der Hochschule aus einem allgemeinen von allen Studierenden pflichtmäßig zu absolvierenden Modulkanon und einer Vertiefung, bestehend aus einem Wahlpflichtbereich mit 6 ECTS-Leistungspunkten, die Studierende entsprechend ihren Interessen und Neigungen mit einem oder zwei Modulen aus dem Fachbereich bzw. der Hochschule ausgestalten müssen.

Die Hochschule sieht die Absolventen als Fachexperten für Internetwirtschaft und als Experten in dem Bereich E-Commerce. Das Verständnis der Verschmelzung von Offline- und Online-Welt und das durch das Studium vermittelte Verständnis für IT und Software rechtfertigt nach Angaben der Hochschule die Studiengangsbezeichnung E-Commerce (M.Sc.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet. Das Curriculum ist in drei Kompetenzbereiche unterteilt: Generelle Kompetenzen, Fachkompetenzen und Integrationskompetenzen. Es passt nach Angaben des Gutachtergremiums zu den vorausgesetzten Eingangsqualifikationen und erscheint im Konzept inhaltlich sinnvoll auf den Bachelorstudiengang E-Commerce aufzubauen. Die Qualifikationsziele sind relativ breit gefasst und passen laut Gutachtergremium gut zu den von der Hochschule im Rahmen der Begehung angegebenen Berufsbildern: E-Commerce Berater/Produkt Manager, Omni Commerce Manager, Geschäfts-/Servicemodell-„Innovator“ und Customer Journey Experte. Die Ziele werden durch unterschiedliche Prüfungsformen abgefragt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das dem Studiengang zugrundeliegende Qualifikationsprofil von den Studierenden erfolgreich erworben wird. Grundsätzlich wird an der Hochschule ein Augenmerk auf die aktive Mitwirkung der Studierenden gelegt, die sich durch eigene Leistungen aktiv in den Lehrveranstaltungen einbringen können. Das von den Studierenden erworbene Wissen soll innerhalb der Kurse diskutiert und reflektiert werden und im Rahmen von Kleingruppenarbeiten oder Praxisprojekten eigenständig angewendet werden, um das Erreichen der Lernziele zu gewährleisten.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist die gewählte Abschlussbezeichnung Master of Science für einen Studiengang mit Fokus auf quantitativen Methoden und Forschungsprojekten (gezeigt zum Beispiel in den Modulen Data Analytics und Internet Marketing) stimmig. Die Studiengangsbezeichnung passt zum Inhalt des Studiengangs. Sie spiegelt die Überschneidung von Wirtschaftsinformatik, Handelsmanagement und BWL wieder und bildet aus den Fachbereichen die Schnittmenge.

Das Gutachtergremium konnte sich durch die Ausführungen in der Selbstdokumentation sowie durch weiterführende Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die Erreichung der definierten Qualifikationsziele durch die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden gewährleistet wird. Die

im Studiengang angewendeten Lehr- und Lernmethoden sind vielseitig und beinhalten interaktives Erarbeiten von Inhalten, einen Wechsel von Vorlesungseinheiten und Seminareinheiten, Projekte und kurze Praktikumsabschnitte, in denen die Umsetzung des Erlernten geübt wird. Die Studierenden sollen in Kleingruppen und in der Arbeit in Laboren ihr Fachwissen vertiefen. Trotzdem möchte das Gutachtergremium anmerken, dass es begrüßen würde, wenn Module oder Teilmodule des Studiengangs in englischer Sprache durchgeführt werden würden. Die überwiegend angewandte Fachsprache in dem Bereich E-Commerce ist nach Aussage des Gutachtergremiums Englisch. Die Absolventen werden dementsprechend dazu in der Lage sein müssen einen Großteil ihrer Arbeit auf Englisch absolvieren zu können.

Durch dieses breite Spektrum an Lehr- und Lernformen können die Qualifikationsziele durch unterschiedliche Lehransätze vermittelt werden. Gerade weil die Hochschule zu Teilen auch kleine Gruppengrößen gewährleisten kann, können die Studierenden gut mit in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Im Rahmen der Begehung wurde deutlich, dass der Austausch zwischen Hochschule und Studierenden gelebt wird. Studierende werden auf formellen (durch das Thüringische Hochschulgesetz, welches eine paritätische Zusammensetzung der Gremien vorsieht) und auf informellem Wege mit in die Gestaltung einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte, um die fremdsprachliche Kompetenz der Studierenden weiter zu fördern, Module oder Teilmodule des Studiengangs auf Englisch durchführen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aufgrund zahlreicher Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen (z.B. I.U.T. de Troyes, ISG Paris, Wright State University Dayton/Ohio oder Clemson University Clemson/South Carolina) besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein Semester im Ausland zu absolvieren. Die dort erlangten ECTS-Leistungspunkte werden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena anerkannt. Die Studierenden können diese Option nutzen und erhalten nach Angaben der Hochschule Unterstützung (bei Bewerbung und Stipendien) durch einen Auslandsbeauftragten. Die Lissabon Konvention und die Prozesse zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen sind in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs unter § 8 zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden haben die Möglichkeit im zweiten Studiensemester einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule zu absolvieren und sich die dort erlangten ECTS-Leistungspunkte anerkennen zu lassen. Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule insgesamt geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen hat. Die Lissabon Konvention und die Prozesse zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen werden umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Von den dem Fachbereich Betriebswirtschaft zugewiesenen Professorenstellen sind zum Zeitpunkt der Begehung zwei Stellen nicht besetzt. Die Berufungsverfahren laufen laut Angaben der Hochschule. Die Professoren wurden und werden entsprechend dem Thüringer Hochschulgesetz nach Angaben der Hochschule im Rahmen eines ordentlichen Berufungsverfahrens berufen und können sowohl eine hohe wissenschaftliche Reputation, als auch umfangreiche praktische Berufserfahrung vorweisen.

Die pädagogische Eignung des Lehrpersonals wurde im Rahmen des Berufungsverfahrens laut der Hochschule überprüft. Neu berufenes Lehrpersonal ist von Seiten der Hochschule verpflichtet einen 10-tägigen Didaktikkurs zu absolvieren. Für bereits etabliertes Lehrpersonal gibt es intern auch Weiterbildungsmöglichkeiten und Workshops, beispielsweise zum Thema Rhetorik.

Auch die Praxiskenntnisse des Lehrpersonals wurden ebenfalls im Rahmen dieses Berufungsverfahrens überprüft. Eine enge Verknüpfung zur betrieblichen Praxis ergibt sich zudem daraus, dass am Fachbereich mehrere Kollegen als Angehörige eines freien Berufs (Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmensberater) in eigener Verantwortung einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen bzw. nachgingen. Die Forschung der Lehrenden wird von der Hochschule nach eigenen Angaben aktiv gefördert. Es gibt die Möglichkeit Drittmittel zu erwerben oder auch eine Deputatsreduktion zu erhalten oder ein Forschungssemester einzulegen. Die Lehrenden bei der Begehung gaben an, ihre eigenen Forschungsergebnisse in ihre Unterrichtsgestaltung einfließen zu lassen. Hinsichtlich der

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch fachlich- und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt, welches den Anforderungen des Studiengangs entspricht. Hiervon konnte es sich im Rahmen der Begehung in den Gesprächsrunden mit den Lehrenden vor Ort sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Besonders positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle der hohe Anteil an hauptamtlich Lehrenden, welche an sinnvoller Stelle durch Lehrbeauftragte aus der Praxis ergänzt werden. Der Anteil an hauptamtlich Lehrenden liegt zum Zeitpunkt der Begehung bei 91%.

Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass es sowohl im ersten als auch im zweiten Semester noch unbesetzte Stellen gibt. Damit ist die quantitative Lehre noch nicht vollständig gewährleistet. Die Hochschule gab im Rahmen der Begehung an, dass die Ausschreibungen für zwei noch zu besetzende Professuren laufen. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine Bestätigung des Kanzlers vom 09. September 2019 beigefügt, aus welcher, die Ernennung eines Professors für „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik“ zum 01. Oktober 2019 hervorgeht. Zu der zweiten unbesetzten Professur gibt die Hochschule an, dass das Berufungsverfahren für die Stiftungsprofessur „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik“ voraussichtlich zum Ende des Wintersemesters 2019/20 erfolgen soll. Aus diesem Grund schlägt das Gutachtergremium vor von einer Auflage abzusehen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wurde dem Gutachtergremium anschaulich dargestellt. Es sieht die Verbindung unter anderem in dem Forschungsmodul im zweiten Semester verankert. Lehrende der EAH Jena bringen Ergebnisse aus ihrer Forschungsarbeit oder Forschungssemestern nach eigenen Angaben in die Lehre mit ein.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Das Gutachtergremium konnte sich während der Begehung davon überzeugen, dass dem Lehrpersonal geeignete Angebote zur Weiterentwicklung wie beispielsweise „Lesen in der Lehre“, „Moderationstechniken“ oder weitere Rhetorikweiterbildungen zur Verfügung stehen. Für neu berufene Professoren gibt es eine Pflicht-Didaktik-Weiterbildung von 10 Tagen. Das Gutachtergre-

mium möchte anmerken, dass es die verpflichtende Weiterbildungsmaßnahme begrüßt, aber auf die dadurch erhöhte Belastung der Lehrenden hinweisen möchte. Es würde hier zu einer Lehrverpflichtungsreduktion anregen, um die neu berufenen Professoren zu entlasten in der Zeit der Weiterbildung. Auch für Lehrende, die schön länger an der EAH Jena beschäftigt sind, gibt es ein breites Weiterbildungsangebot, welches unter Anderem Moderationstechniken beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachtergremium schlägt vor, neu berufenen Professoren eine Lehrverpflichtungsreduktion im ersten Lehrsemester für die verpflichtende Weiterbildungsmaßnahme zu gestatten.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Dekanatsbüro, das mit zwei Sekretärinnen besetzt ist, unterstützt die Lehrenden und die Studierenden durch die Übernahme von technischen und organisatorischen Aufgaben.

Die am Fachbereich Betriebswirtschaft neben den Hochschullehrern tätigen Mitarbeiter sind nicht in der Lehre tätig, sondern sind ausschließlich für die technische (Labore), organisatorische und administrative (Prüfungs- und Praktikantenamt, Dekanat) Unterstützung von Lehre und Forschung am Fachbereich Betriebswirtschaft zuständig.

Für sämtliche Gruppengrößen und Lehrzwecke stehen laut Aussage der Hochschule ausreichend Räume zur Verfügung. Zudem verfügt der Fachbereich Betriebswirtschaft über verschiedene Labore, die ausschließlich durch Lehrende und Studierende des Fachbereichs genutzt werden. Im Einzelnen sind zu nennen:

- ABWL-Labor, Metaplan-Raum,
- Rechnungswesen/Controlling/Steuer-Labor, Marketinglabor,
- Wirtschaftsinformatikexperimentallabor, Innovation-LivingLab

Auf 4.295 m² Hauptnutzfläche verfügt die EAH Jena über folgende Hörsäle und Seminarräume:

- 1 Experimentierhörsaal ca. 100 Plätze;
- 1 Physikhörsaal ca. 130 Plätze;
- 5 allgemeine Hörsäle je ca. 130 Plätze;
- 55 Seminarräume

Alle Hörsäle verfügen über moderne Medientechnik, wie Beamer, Video- und DVD-Player, Internet und TV-Anschlüsse. Die Hörsäle können für Videokonferenzschaltungen untereinander und nach außen genutzt werden. Im Physikhörsaal ist dafür eine Webcam fest installiert.

Die Hörsäle sind voll klimatisiert und behindertengerecht ausgebaut.

Der Einsatz der im Fachbereich vorhandenen modernen Arbeitsplatzrechner wird im Hinblick auf die Anforderungen der verschiedenen Berufsfelder von der Hochschule nach eigenen Angaben nachdrücklich forciert. Im Sinne der Wissensvermittlung kann von jedem Arbeitsplatz des gesamten Fachbereichs auf die Server- Datenbanken mit Lehrmaterialien, das Internet mittels bekannter Suchmaschinen und die hauseigenen sowie externen Bibliothekskataloge zugegriffen werden. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Fachgebiet Wirtschaftsinformatik. Dieses befasst sich u. a. mit dem Einsatz von Computern in Organisationen. Allen Studierenden sowie auch den Fachbereichsmitarbeitern und den Professoren steht eine DV-Infrastruktur zur Verfügung. Pool-PCs werden zur Absicherung des Betriebes mit LogoDI-

DACT 2.0 vorbereitet und gesichert. Die Ausstattung der Labore und speziellen Übungsräume des Fachbereichs Betriebswirtschaft ist überwiegend von PC-Technik geprägt.

Die EAH Jena ist mit einer Bibliothek ausgestattet, in der die wirtschaftswissenschaftliche sowie informatikorientierte Literatur, insbesondere zu Wirtschaftsinformatik- und E-Commerce-Themen, eine laut der Hochschule durchaus beachtenswerte Stellung einnimmt. Die Bibliothek ist mit einem Freihandbereich in drei Etagen, einem Zeitschriftenlesesaal, einem Präsenzlesesaal und einem Normen- und Patentlesesaal sowie mit modernen PC-Arbeitsplätzen ausgestattet.

Zudem stehen den Studierenden mit der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) und der Bibliothek des Max-Planck-Institut für Ökonomik in der Innenstadt Jenas weitere Bibliotheken mit einem umfangreichen wirtschaftswissenschaftlichen Buch- und Zeitschriftenbestand zur Verfügung. Des Weiteren sollen den Studierenden des Fachbereichs die Vorlesungsskripte fast aller Veranstaltungen der Studiengänge im Lernmanagementsystem Moodle zugänglich sein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verwaltungsunterstützung in Jena für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium als durchweg positiv. Lehrende und Studierende berichteten von kurzen Kontaktwegen und schnellem persönlichen Kontakt. Der Ansicht des Gutachterteams nach können die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden. Es gibt ausreichend Räume für Präsenzveranstaltungen und Arbeitsplätze für Studierende und Gruppen für Gruppenarbeit, Labore und selbstständigen Zugang zu eben diesen Laboren (Markforschungslabor, E-Commerce-Labor). Hiervon konnte sich das Gutachtergremium während des Durchgangs durch die Räumlichkeiten vor Ort überzeugen. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation kompetente Mitarbeiter zur Verfügung.

Die IT-Infrastruktur bietet neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur. Aufgrund der thematischen Relevanz und der Aktualität des Studiengangs möchte das Gutachtergremium anmerken, dass generell die Zugänge zu relevanten Online-Datenbanken erweitert werden könnten. Der Präsenzbibliotheksbestand und die Öffnungszeiten der Bibliothek erscheinen dem Gutachtergremium als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachterteam empfiehlt, dass die Hochschule den Zugriff zu Online-Literatur und Datenbanken erweitert sollte.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang, insbesondere die Bereiche Prüfungsorganisation mit §9 bis §12 sowie Prüfungsverfahren mit §13 bis §33. Der Prüfungsausschuss soll die ordnungsmäßige Umsetzung des Systems sicherstellen. Die jeweiligen Prüfungsarten sind in den Modulbeschreibungen und dem Studien- und Prüfungsplan angegeben. Die Hochschule gibt an, auf ein ausgewogenes Maß zwischen schriftlicher Prüfungsleistung (Klausur), mündlicher Prüfungsleistung und alternativen Prüfungsleistungen wie Seminararbeit, wissenschaftliche Ausarbeitungen, studentische Projektarbeit, Anfertigung von Computerprogrammen oder veranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis, zu achten und der angestrebten Kompetenzvermittlung ein adäquates Maß der Leistungsermittlung in Abstimmung mit den Dozenten zu schaffen. Bei alternativen Prüfungsleistungen wird den Studierenden zur ersten Veranstaltung die konkrete Prüfungsart mitgeteilt. Klausuren haben in der Regel eine Dauer von 90 bis max. 120 Minuten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die festgelegten Prüfungsarten sind der jeweiligen Lehrform laut Gutachtergremium angemessen und erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert, so wie es sich aus dem Konzept des Studiengangs zu dem Zeitpunkt der Begehung entnehmen lässt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass aus ihrer Sicht ein besonderer Vorzug der EAH Jena gegenüber anderen Hochschulen die Arbeit in Kleingruppen und damit der persönliche Kontakt zwischen Studierenden und Professoren ist. Laut der Hochschule findet in und außerhalb der Veranstaltungen eine ständige unkomplizierte Kommunikation und Diskussion statt, von der nicht nur die Studierenden, sondern auch die Lehrenden profitieren können. Ein kritischer Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden ist laut Aussage der Hochschule nicht nur geduldet, sondern ausdrücklich gewünscht.

Die Hochschule gibt an, dass es die Möglichkeit gibt durch die wöchentlichen Sprechstunden, eine ausreichende Anzahl von Stunden für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung der Studierenden zu sichern. Häufig werden diese fixen Zeiten durch zusätzliche Sprechstunden nach Vereinbarung ergänzt. Darüber hinaus ist jeder Hochschullehrer und Mitarbeiter per E-Mail oder Skype erreichbar.

Der Fachbereich Betriebswirtschaft legt laut der Hochschule darauf Wert, dass die Studierenden in einen Dialog mit den Lehrenden treten und hinsichtlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen Anregungen und Kritik äußern. Deshalb stehen den Studierenden am Fachbereich zwei Studienfachberater zur Verfügung und sowohl im Fachbereichsrat als auch im Prüfungs- und Studienausschuss sind Studierende vertreten.

Neben den fachbereichseigenen Vorkehrungen zur Sicherung der Studierbarkeit und des Studienerfolges gibt es auch Angebote des Studierendenwerkes Thüringen und der EAH Jena als Ganzes.

Fächerübergreifende Informationen und Beratungen für Studieninteressenten und Studierende bietet die zentrale Studienberatung der EAH Jena an. Diese hilft studienbezogene Entscheidungen vorzubereiten und gibt Hilfestellung bei Entscheidungs- und Motivationsproblemen sowie weiteren persönlichen Schwierigkeiten, die das Studium beeinflussen bzw. mit ihm im Zusammenhang stehen. Die Beratungstätigkeit umfasst im Einzelnen:

- die studienvorbereitende Beratung:
Hier erhalten die Studierenden Informationen bezüglich der Studienmöglichkeiten, der Zulassungsvoraussetzungen oder Antworten auf organisatorische Fragen.
- die studienbegleitende Beratung:
Wenn Studierende sich bezüglich eines Wechsels des Studienfachs oder des Studienortes beraten lassen möchten, so ist die zentrale Studienberatung der EAH Jena ebenfalls Ansprechpartner. Gleiches gilt für die Beratung zwecks Studienabbruchs, Lernschwierigkeiten oder Prüfungsproblemen.
- die berufsvorbereitende Beratung:

Hier werden Studierende hinsichtlich verschiedener Berufsaussichten, Weiterbildung oder Bewerbertrainings beraten.

Die Bereiche Prüfungsorganisation sowie Prüfungsverfahren sind in der Prüfungsordnung unter § 9 bis § 12 sowie §13 bis §33 geregelt. Für die Koordination der Prüfungstermine ist der Prüfungsausschuss verantwortlich.

Alle Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Einige Prüfungsleistungen setzen sich aus unterschiedlichen Teilprüfungen, wie etwa einem Referat/ einer Studienarbeit und einer schriftlichen Seminararbeit oder Projektarbeit zusammen. In dem Modul „IT-Governance und IT-Infrastrukturen“ zählen auch Übungen zur abschließenden Prüfungsleistung. Alle Module bis auf die Masterthesis haben einen Umfang von 6 ECTS-Leistungspunkten.

Die Studierenden werden regelmäßig in den Veranstaltungsevaluationen nach ihrem Arbeitsaufwand gefragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Die Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in diesen Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Das Gutachtergremium begrüßt die Tatsache, dass die Studierenden das gesamte Studium über jederzeit die Möglichkeit haben auf formellen oder auch informellen Wege Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu geben. Der Arbeitsaufwand wird regelmäßig evaluiert. In den einzelnen Gesprächsrunden wurde deutlich, dass zuträglich zur Studierbarkeit alle Prüfungen zentral vom Prüfungsamt koordiniert werden, damit ist die Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte des vorliegenden Studiengangs als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Die Module, für die mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen sind entzerren aus Sicht des Gutachtergremiums den Prüfungszeitraum am Ende des Semesters und tragen somit positiv zur Studierbarkeit bei. Die Prüfungsleistungen sind, soweit vom Gutachtergremium einsehbar, den Modulinhalten angemessen.

Alle Module weisen einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Leistungspunkten auf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilspruch

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fortentwicklung der Studienprogramme wird laut Angaben der Hochschule durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- durch Programmkonferenzen, in denen der Fortschritt der Wissenschaft reflektiert wird,
- durch das Einbeziehen von Empfehlungen aus Wirtschaft und Öffentlichkeit,
- aufgrund von Forschungsarbeiten und Consultingaktivitäten der Dozenten,
- aufgrund von Empfehlungen des Beirats und der Alumniorganisation,

- durch regelmäßige Evaluierung des Programms,
- mittels gezielter Weiterbildung der Dozenten.

Es finden regelmäßige, interne und externe Evaluationen der Studiengänge an der Hochschule einschließlich seiner Absolventen statt. Aus den (statistischen) Ergebnissen können i.d.R. Anregungen für Verbesserungen und Optimierungen geholt werden. Zum anderen finden regelmäßige Programmkonferenzen und Strategiebesprechungen statt, die in die Fachbereichssitzungen (alle Professoren) und Fachbereichsratssitzungen (nur Ratsmitglieder) eingebunden sind.

Der Hochschulbeirat unterstützt und berät die Hochschule bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Er besteht aus Managern größerer Unternehmen der Region, Institutsdirektoren, Hochschulrektoren, Staatssekretären und Bürgermeistern.

Ein wichtiges Element im Rahmen der Sicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs ist nach Aussage der Hochschule die aktive Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die (evtl. auch veränderten) Denk- und Verhaltensweisen in Unternehmen und von anderen gesellschaftlichen Kräften bei der Fortentwicklung des Studiengangs Eingang finden und dass die erforderlichen Kontakte für Gastvorträge, Praxisprojekte und berufliche Platzierungen geknüpft werden. Aufgrund einer Vielzahl von gemeinsam Praktikanten sowie Bachelor- und Masterarbeiten bestehen gute Kontakte zum Jenaer Mittelstand, aber auch zu Großunternehmen. Alle diese Kontakte sollen dem Fachbereich Einblicke in ein zeitgemäßes Management ermöglichen.

Für die Hochschullehrer des Fachbereichs Betriebswirtschaft ist die Forschung – unabhängig davon, ob sie selbst oder fremd durchgeführt wird – kein Selbstzweck. Ein Hauptziel der Erkenntnisgewinnung ist der Forschungstransfer in die Praxis und in das Studium. Die eigenen Forschungsaktivitäten der Hochschullehrer des Fachbereichs Betriebswirtschaft reichen von gutachterlichen Mitwirkungen, wissenschaftlichen Publikationen bis zu landes-/bundesfinanzierten Drittmittelprojekten.

Besonders vielfältig und von elementarer Bedeutung sind nach Angaben der Hochschule die Nebentätigkeiten der Professoren, die sich allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegen müssen. Häufig anzutreffende Nebentätigkeiten betreffen praktische Berufsfelder wie die Unternehmensberatung, die IT-Beratung und die postgraduale Weiterbildung von Berufstätigen. Erfahrungen und Erkenntnisse fließen dadurch in die eigene Programmgestaltung ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Hochschule die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Die Literaturangaben, Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept sind auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die adäquate Durchführung des Studiengangs. Besonders durch die in Jena ansässigen Unternehmen, die teilweise die Lehrstühle stiften und sich aktiv in die Lehre und die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen einbinden, sieht das Gutachtergremium die Aktualität und Adäquanz gegeben. Durch den regelmäßigen Austausch mit ansässigen Unternehmen zu dem Bereich E-Commerce, die Modulbeschreibungen, die Labore und den angezeigten Inhalten der Lehre kann nach Aussage des Gutachtergremiums die Aktualität entnommen werden. Weiterhin finden laut Angaben der Hochschule zweimal im Jahr Treffen unter anderem mit dem Bundesverband „E-Commerce und Versandhandel“ und regelmäßige Jour Fixe Termine zur Weiterentwicklung des jeweiligen Fachbereiches statt. Lehrende können Gebrauch von Forschungssemestern machen um diese Ergebnisse in ihre Lehre einfließen zu lassen. Das Gutachtergremium begrüßt, dass dies nicht nur der Sicherstellung der Aktualität von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dient, sondern auch der Kompetenzerweiterung des Lehrpersonals. Außerdem möchte das Gutachtergremium das Weiterbildungsangebot betonen, welches von den Lehrenden genutzt wird, um didaktische Ansätze weiter zu schulen. Lehrende sind weiterhin als Betreuer von internationalen Partnerhochschulen eingebunden und tragen daher aktiv zum systematischen internationalen Austausch bei.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Lehramt

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulleitung ist, in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen sowie Service- und Verwaltungsbereichen, für die Entwicklung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Es sind nach Angaben der Hochschule alle Beschäftigten und Studierenden aktiv in das Qualitätsmanagement einbezogen.

Die Qualitätsmanagementverwaltung ist gemeinsam mit ihren Bereichsleitungen für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zuständig. Als Arbeits- und Kommunikationssystem finden in regelmäßigen Abständen (Vorgabe in Evaluationsordnung) Qualitätszirkel statt. Hier sollen Aufgaben, Probleme und Lösungsvorschläge zum Thema Qualität besprochen werden.

Der Fachbereich Betriebswirtschaft ist in dieses System über Zielvereinbarung, Lehrbericht und Lehrevaluation integriert und hat ein eigenes Konzept des Qualitätsmanagements insbesondere der Qualitätssicherung und -verbesserung in der Lehre erarbeitet. Im Fachbereich werden laut Angaben der Hochschule regelmäßig und systematisch Evaluationen zur internen Qualitätssicherung angewandt.

Im Rahmen einer internen Fachbereichsevaluation werden die Lehrenden und Studierenden zu den Voraussetzungen und zum Ablauf und Aufbau des Studiums in den einzelnen Studiengängen der Fachbereiche befragt. Im Rahmen einer externen Fachbereichsevaluation prüfen externe Sachverständige das Lehrangebot und die Lehrorganisation der Fachbereiche.

Die Ziele der Evaluationen sind, die Qualität des Studiums und der Lehre zu verbessern und die Transparenz des Studienbetriebes in den Studiengängen nach innen und außen herzustellen. Des Weiteren soll die Evaluation der Profilbildung der Fachbereiche und der Überprüfung und Sicherstellung der Angemessenheit zwischen Lehrveranstaltung und Lehrinhalten dienen.

Viele ehemalige Studierende und Absolventen des Fachbereichs Betriebswirtschaft sind in einem Alumni-Verein organisiert. Die Interessengemeinschaft wurde vom Fachbereich Betriebswirtschaft ins Leben gerufen und stets finanziell und personell gefördert. Um einen ständigen Ansprechpartner zu haben, wurde dafür eigens die Funktion eines Alumni-Beauftragten eingerichtet. Die Alumni des Fachbereichs Betriebswirtschaft werden zum einen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Evaluation anonym involviert, zum anderen finden im zweijährigen Turnus Alumni-Treffen in Jena statt.

Grundlage für die Evaluation ist die Evaluationsordnung der EAH Jena, die durch den Fachbereich Betriebswirtschaft inhaltlich und methodisch weiterentwickelt wird.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementkonzeptes des Fachbereichs Betriebswirtschaft werden – modular aufgebaut – nach Angaben der Hochschule verschiedene Aspekte einer integrierten und aufeinander aufbauenden Evaluation der Lehre verknüpft. Diese Komponenten werden jeweils als Check bezeichnet und beziehen sich sowohl auf die einzelnen Veranstaltungen (Kompakt-Check) als auch auf die Absolventen (Schluss-Check) sowie die Alumni (Transfer-Check). Darüber hinaus werden in unregelmäßigen Abständen Gesamtbefragungen der Studierenden hinsichtlich zentraler Faktoren der Qualität der Studienprogramme durchgeführt.

Für die Evaluierung der Lehrveranstaltungen steht der Kompakt-Check zur Verfügung, der sich hauptsächlich mit den Lehrinhalten und der Vermittlung dieser befasst. Die Lehrveranstaltungen werden semesterweise evaluiert. Der Zeitpunkt der Evaluation liegt vor der jeweiligen Prüfungsleistung zur Mitte des Semesters. Die Ergebnisse werden den Lehrenden in der Regel innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt. Um eine hohe Flexibilität der Evaluationsfragen im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen und Ausgestaltungen der einzelnen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten, erfolgt der von dem jeweiligen Dozenten verantwortete und durchgeführte Kompakt-Check in zwei Teilen – einem allgemein verbindlich vorgegebenen Fragenteil und einem zweiten auf die speziellen Anforderungen der jeweiligen Veranstaltung ausgerichteten und dafür konzipierten Fragenteil.

Mit dem Schluss-Check verfolgt der Fachbereich Betriebswirtschaft das Ziel, das Studium durch die Absolventen in einer Gesamtschau beurteilen zu lassen. Darüber hinaus sollen die Absolventen eine Einschätzung über die von ihnen vor Eintritt ins Berufsleben empfundene Berufsreife geben.

In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht schließlich der Transfer-Check. Dieser wird zwei bis fünf Jahre nach Beendigung des Studiums bei den Alumni des Fachbereichs Betriebswirtschaft durchgeführt. Das Ziel des Transfer-Checks besteht darin, Hinweise auf Praxisorientierung und auf Verbesserungspotential des jeweiligen Studiengangs zu gewinnen.

Die Ergebnisse des Kompakt-Checks werden für die einzelnen Dozenten und deren Veranstaltungen separat ausgewiesen. Das Kollegium erhält eine zusammenfassende Übersicht in anonymisierter Form. Dadurch sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, ein gleichmäßiges Niveau der Lehrveranstaltungen am Fachbereich zu sichern.

Es ist die grundsätzliche Aufgabe eines jeden Hochschullehrers, seine Lehrveranstaltungen auf einem qualitativ hochstehenden Niveau zu halten. Neben den bisher dargestellten Maßnahmen gehört hierzu auch die Fachdiskussion mit Kollegen. Informelle Treffen erlauben es den Lehrenden sich zu Diskussion von Fach- und Studienfragen zusammenfinden. Darüber hinaus wird durch den Dekan mehrmals im Semester ein Professorium einberufen, in welchem anstehende Aufgaben und neue Herausforderungen diskutiert werden sollen.

Die Forschungsleistungen des Fachbereichs Betriebswirtschaft werden insbesondere im Rahmen der Drittmittelinwerbung durch die externe Begutachtung der Drittmittelanträge evaluiert.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden in Gremiensitzungen zusammengetragen und vorgestellt. Laut der Hochschule sind die Studierenden dahingehend in die Evaluationen eingebunden, dass sie in den Gremien vertreten sind und dort über die Ergebnisse informiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die unterschiedlichen Arten der Evaluationen sind in der Evaluationsordnung festgehalten. Es werden Lehrveranstaltungen, Module, Fachbereiche und der Studiengang evaluiert. Hierbei werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventen berücksichtigt.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Weiterhin finden Gespräche auf nicht institutionalisierter Ebene zwischen den Lehrenden und den Studierenden statt, um eventuelle Probleme schon vor den Evaluationen zu erfassen.

Die Studierenden sind dahingehend in den Evaluations- und Ergebnisprozess mit einbezogen, als dass sie in allen Gremien mit vertreten sind.

Das Gutachtergremium ist zur Einschätzung gelangt, dass Maßnahmen zur Qualitätssicherung sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass bei anderen bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen bei der Studiengangsentwicklung berücksichtigt werden. Die Evaluationsergebnisse werden in aggregierter

Form den Evaluationsbeteiligten über das Intranet zur Verfügung gestellt. Trotzdem möchte das Gutachtergremium darauf hinweisen, dass ihm aufgefallen ist, dass die Lehrenden frei entscheiden können, ob sie ihre Evaluationsergebnisse mit ihren Studierenden rückspiegeln oder nicht. Hier möchte das Gutachtergremium dazu anregen, den Prozess der Rückspiegelung fest zu integrieren und nicht alleine auf die Studienvertreter in den Gremien zu setzen, sondern die Studierenden möglichst zeitnah und persönlich einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt, dass die Evaluationsergebnisse noch im laufenden Semester mit den Studierenden institutionalisiert rückgespiegelt werden und nicht nur nach dem Empfinden des jeweiligen Lehrenden mit den Studierenden besprochen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) berücksichtigt die landesspezifischen Vorgaben. Das Prüfungsverfahren wird so gestaltet, dass den Studierenden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht werden (§ 13 Abs. 2 PO). Für Studierende mit Behinderung behinderte Studierende bestehen Regelungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen Leistungsnachweisen (§13 Abs. 2 PO). Im Rahmen der Begehung gab die Hochschule an, dass sie nicht nur einen Gleichstellungsbeauftragten, sondern seit 2019 auch einen Diversitätsbeauftragten beschäftigt. Die Hochschule zeigte außerdem unterschiedliche Maßnahmen auf, welche sie verfolgt, um mehr weibliche Studierende und Professoren für sich gewinnen zu können. So gibt es beispielsweise spezielle Förderprogramme für Professorinnen und einen hochschuleigenen Kindergarten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie trägt dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von ihrer Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit, von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung oder Religionszugehörigkeit und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des Verfahrens wurden nach der Begutachtung vor Ort Auflagenempfehlungen durch das Gutachtergremium ausgesprochen.

Folgende Dokumente hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme nachgereicht:

- Bestätigung für Akkreditierung Masterstudiengang E-Commerce (M.Sc.)

Durch die Nachreichungen konnte eine der Auflagenempfehlungen entfallen.

Bei der Begehung wurde insbesondere die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte deswegen nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 05. Juli 2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Andrea Rumler, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR), Professorin für allgemeine BWL und Marketing

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Ralf Peters, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Professor für E-Business

Vertreter der Berufspraxis: Ilja Kogan, Wayfair GmbH, Senior Produkt Manager

Vertreterin der Studierenden: Nelli Velker, Universität Bamberg, Masterstudentin des Fachbereichs International Information Systems Management

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da Studienstart am 01. September 2019.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	28.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	09.07.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Präsidium, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende anderer Studiengänge und Absolventen, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)